

behooben werden, wenn zukünftige Entdeckerinnen auf diesem Gelände von Anfang an noch konsequenter interdisziplinär vorgehen und vor allem mit der Philosophie (z. B. Yannaras: Heideggerforschung) und der (Zeit-)Geschichte (z. B. Nellas: Zeiteugen und die Dokumentation, Auswertung und Zitation von – meist sehr ehrfurchtsvollen – Gesprächen als ‚Interviews‘), aber auch der Soziologie und Ethnologie eng zusammenarbeiten.

Für wen ist das vorliegende Buch interessant? Es ist sicherlich für jene geschrieben, die über die genannten Fehler hinwegsehen können, selbst dann, wenn sie ihnen ins Auge springen, und die etwas von diesen drei griechisch-orthodoxen Theologen und ihrer Art, Wesen und Bestimmung des Menschen von Gott her zu verstehen, erfahren wollen. Für jeden Anthropologen, der eine religionspezifische (christologische) Perspektive nicht als unzulässige Einengung, sondern als bereichernde Anregung ansieht, sind die hier präsentierten griechisch-orthodoxen Ansätze in ihrer ganz eigenen Aufnahme der spätmodernen Philosophie eine historisch und systematisch sehr relevante Ressource, und dieses Buch eine viele alte Fehler vermeidende, aktuelle deutschsprachige Studie, um sich damit vertraut zu machen. Es ist auch für solche geschrieben, die sich über die jüngere Geschichte und die Situation orthodoxer systematischer Theologie in Griechenland allgemeiner informieren wollen und vielleicht z. B. noch nicht wissen, dass eine der Schlüsselfiguren für die orthodoxe Theologie in Griechenland im 20. Jhd. eine Zeit lang Mitglied des Jesuitenordens war (Dimitris Koutroubis, siehe 42–44; vgl. hierzu auch: Andrew Louth, *Modern Orthodox Thinkers*, London 2015, 251–254). Der erste Teil ist eine bemerkenswert perspektivisch profilierte historische Einführung. Vor allem Pastoraltheologen könnten Freude haben, die zentrale anthropologische Lehre des Nellas von den „Kleidern aus Fellen“ zu rezipieren – ein mehr als nur sprachlich wunderbares Kleinod griechisch-orthodoxer Systematik, wie mir scheint. Und nicht zuletzt ist diese Studie eine Fundgrube für jene, die vielleicht bislang noch keinen eigenen Eindruck davon bekommen haben, wie sich philosophische und theologische Begrifflichkeiten aus Theologiestudien in Heidelberg oder Philosophiestudien in Bonn in der Verwendung durch griechisch-orthodoxe Theologen verhalten, wenn sie eingesetzt werden, um ‚den Osten‘ besser zu verstehen und gegen ‚den Westen‘ abzugrenzen. In der Reihe der – oft zu viel auf einmal behandelnden und sprachlich noch in manchem unbeholfenen – Bücher, die die ‚eine‘ Welt in die ‚andere‘ der deutschsprachigen Systematik (ev. und röm.-kath.) erschließen und vermitteln wollen, nimmt das Buch seinen festen Platz ein. Zu Panagiotis Nellas stellt das Buch die erste Abhandlung in deutscher Sprache dar. Schon allein deshalb, und wegen der an keinem anderen Ort zu findenden Informationen aus den persönlichen Gesprächen der Autorin mit den drei Theologen bzw. deren Schülern, ist es unersetzbar.

B. MÜLLER-SCHAUENBURG

4. Praktische Theologie und Theologie des geistlichen Lebens

RHODE, ULRICH, *Kirchenrecht* (Kohlhammer Studienbücher; 24). Stuttgart: Kohlhammer 2015. 293 S., ISBN 978–3–17–026226–3.

Obleich manche Studierende dem Kirchenrecht eher mit Argwohn begegnen, weil hier die Botschaft Jesu und der Kirche in rechtliche Kategorien eingepfercht scheint, ist eine grundlegende Kenntnis von Zweck und Inhalt desselben unverzichtbar, insofern dieses nicht nur formal zu den Kerndisziplinen des Theologiestudiums gehört, sondern das Leben des Volkes Gottes ordnet, dabei nicht einen Rechtspositivismus umsetzend, sondern letztlich der *salus animarum* dienend. Daher kann für Studierende und alle anderen Interessenten eine komprimierte Einführung sehr hilfreich sein, um auf dieser Basis bei entsprechendem studien- oder problemorientierten Interesse auf ausführlichere Gesamtdarstellungen (v. a. Handbuch des katholischen Kirchenrechts, Regensburg³2015; Münsterischer Kommentar zum Codex Iuris Canonici, Loseblattwerk, Essen seit 1985; Winfried Aymans/Klaus Mörsdorf, *Kanonisches Recht*, 4 Bde., Paderborn 1991–2013) oder kirchenrechtliche Spezialliteratur zuzugreifen.

Der frühere Inhaber des Lehrstuhls für Kirchenrecht an der Phil.-Theol. Hochschule Sankt Georgen in Frankfurt am Main und jetzige Professor an der Päpstlichen Universität Gregoriana in Rom hat auf der Basis seiner Sankt Georgener Vorlesungen in den Jahren 2000 bis 2014 in Ablösung des bereits 1992/93 von Peter Krämer ausgegebenen Studienbuches eine kompakte Übersicht des Kirchenrechts vorgelegt. Eine solche, von Grund auf neu erarbeitete Ausgabe erschien notwendig, ohne dass es gravierende materielle Änderungen des Rechts gegeben hätte (die Motuproprien *Mitis Index* vom 8. September 2015 und *De concordia inter Codices* vom 31. Mai 2016 konnten nicht mehr berücksichtigt werden, was insofern nicht weiter problematisch ist, weil einerseits das Verfahrensrecht nur kursorisch behandelt, andererseits das letztgenannte Motuproprio nur spezielle Regelungen im Blick auf die Ostkirchen enthält), die Rechtsanwendung sich aber auch vor dem Hintergrund einer ganzen Reihe von Ausführungsverordnungen, Instruktionen etc. verändert hatte; zudem sei die partikularrechtliche Umsetzung mit einzubeziehen gewesen. Dabei fokussiert der Verf. seine Monographie „auf diejenigen Bereiche des Kirchenrechts, die nach den geltenden kirchlichen Rahmenordnungen Gegenstand des Vollstudiums der Katholischen Theologie sind“, nämlich „die rechtlichen und theologischen Grundlagen der kirchlichen Rechtsordnung, das kirchliche Verfassungs- und Vereinigungsrecht sowie der kirchliche Verkündigungs- und Heiligungsdienst“, während er für die anderen Rechtsgebiete nur einen kurzen Überblick geben möchte (13).

Nach einem *Vorwort* (I., 13 f.) gibt der Verf. zunächst eine *Einführung* (II., 15–79) in Geschichte, Methode und Grundbegriffe dieser Disziplin: Kirchenrecht oder Kanonisches Recht (§ 1), Kanonistik (§ 2), Geschichte des Kirchenrechts (§ 3), Theologische Begründung des Kirchenrechts (§ 4), Die Quellen des geltenden kanonischen Rechts (§ 5), Der Codex Iuris Canonici von 1983 (§ 6, cc. 1–6), Rechtsnormen (§ 7, cc. 7–34, 94–95), Kirchliches Handeln (§ 8, cc. 124–128), Die für Handlungen in der Kirche erforderliche Vollmacht (§ 9, cc. 129–144), Das Verwaltungshandeln (§ 10, cc. 35–93), Die Rechtssubjekte (§ 11, cc. 96–123), Die Kirchenämter (§ 12, cc. 145–196). – Ein erster Hauptteil *Das Volk Gottes* (III., 80–156) erläutert die wesentlichen Inhalte des kirchlichen Verfassungsrechts: Die katholische Kirche und die nichtkatholischen Kirchen und kirchlichen Gemeinschaften (§ 13, c. 204), Die Gläubigen und die Kirchengliedschaft (§ 14, cc. 205–207), Die Pflichten und Rechte der Gläubigen (§ 15, cc. 208–231), Die Kleriker (§ 16, cc. 232–293), Die höchste Autorität der Kirche (§ 17, cc. 330–367), Die Lateinische Kirche und die katholischen Ostkirchen (§ 18, cc. 111–112), Das Bistum und die Bischöfe (§ 19, cc. 368–430, 469–491), Die Kirchenprovinz (§ 20, cc. 431–438), Das Partikularkonzil (§ 21, cc. 439–446), Die Bischofskonferenz (§ 22, cc. 447–459), Die Pfarrei, der Pfarrer und die übrigen Dienste (§ 23, cc. 515–552), Zwischenebenen zwischen Pfarrer und Diözese (§ 24, cc. 553–555), Kategoriale Seelsorge (§ 25, cc. 383, 518, 564–572), Amtliche Dokumente und personenbezogene Daten (§ 26, cc. 474, 482–491, 535), Kirchliches Dienst- und Arbeitsrecht (§ 27), Vereinigungen in der Kirche (§ 28), Vereine (§ 29, cc. 298–329), Lebensgemeinschaften der evangelischen Räte (§ 30, cc. 573–746). – Ein zweiter Hauptteil stellt den *Verkündigungsdienst der Kirche* vor (IV., 157–179): Merkmale der kirchlichen Verkündigung (§ 31, cc. 747–748), Die Lehrautorität der Kirche (§ 32, cc. 749–755), Die Predigt (§ 33, cc. 762–772), Katechetische Unterweisung (§ 34, cc. 773–780), Die Missionstätigkeit (§ 35, cc. 781–792), Erziehung, Schule und Religionsunterricht (§ 36, cc. 793–806), Die Hochschulen (§ 37, cc. 807–821), Die Medien (§ 38, cc. 822–832), Glaubensbekenntnis und Treueid (§ 39, c. 833). – Der dritte Hauptteil (V., 180–274) widmet sich dem *Heiligungsdienst der Kirche*: Die Liturgie (§ 40, cc. 834–839), Die Sakramente (§ 41, cc. 840–848), Die Taufe (§ 42, cc. 849–878), Die Firmung (§ 43, cc. 879–896), Die Eucharistie (§ 44, cc. 897–958), Das Bußsakrament (§ 45, cc. 959–997), Die Krankensalbung (§ 46, cc. 998–1007), Das Weihesakrament (§ 47, cc. 1008–1054), Die Ehe (§ 48, cc. 1055–1165), Sonstige gottesdienstliche Handlungen (§ 49, cc. 1166–1204), Kirchen und Kapellen (§ 50, cc. 1205–1229), Sonn- und Feiertage, Bußtage und Bußzeiten (§ 51, cc. 1244–1253). – Ein letzter Abschnitt (VI., 275–291) gibt einen *Überblick über weitere Rechtsgebiete*: Vermögensrecht (§ 52, Buch V), Strafrecht (§ 53, Buch VI), Verfahrensrecht (§ 54, Buch VII) und schließlich Kirche und Staat (§ 55). Es folgt ein Abkürzungsverzeichnis (292 f.).

Das bei näherer Betrachtung schwierige Unterfangen, eine umfangreiche und zugleich (selbst in ausgewählten Gebieten) komplexe Rechtslage differenziert und überschaubar darzustellen, zwischen Grundstrukturen und notwendigen Detailinformationen des jeweiligen Rechtsgebietes die Balance zu finden, ist dem Verf. ohne Einschränkung gelungen. In schlüssiger und nachvollziehbarer Argumentation bereitet er gerade für Neulinge im kanonischen Recht – der primären Zielgruppe dieses Buches – in angemessener Kürze die entsprechende Materie auf (wobei auch Neuentwicklungen [z. B. die Rechtsfigur „Apostolische Personaladministration“: 110] sowie partikularrechtliche Normierungen berücksichtigt werden) und liefert zum besseren Verständnis einer Rechtsmaterie wesentliche theologische Hintergrundinformationen. Durch dieses Einbinden rechtlicher Sachverhalte (die ansonsten einem *Theologie*-Studierenden manchmal etwas trocken erscheinen mögen) in einen Gesamthorizont erscheint das Kirchenrecht als eine in der Theologie verortete Wissenschaft, ohne die klare juristische Grundstruktur zu verdunkeln. Dabei ist die im Unterschied zu anderen jüngeren kirchenrechtlichen Publikationen sachliche und unaufgeregte Darstellungsweise dem Anliegen und dem Fach dienlich. Eine ganze Reihe von Skizzen veranschaulicht das Gesagte. Die Ausführungen laden an manch einer Stelle dazu ein, sich vertieft über bestimmte Sachverhalte zu informieren. Hierzu helfen die Literaturangaben: Nach Nennung allgemeiner Lehrbücher, Kommentare und Lexika (18 f.) findet sich zu Beginn der meisten Abschnitte weiterführende themenspezifische Literatur.

Bei einer Rezension darf nicht verschwiegen werden, dass ganz vereinzelt Unrichtigkeiten begegnen (z. B. wurden Kirchensteuerräte bereits Anfang der 1950er Jahre eingeführt [anders: 118]); diese betreffen jedoch nur Nebensächlichkeiten und tangieren nicht den Wert dieses Buches. So kann es – singulär im deutschen Sprachraum – ohne jede Einschränkung als eine unverzichtbare Lektüre für Studierende der *katholischen Theologie* qualifiziert werden, auch wenn vielleicht von Kandidaten des Vollstudiums (Magister) für einzelne Bereiche vertiefende Literatur verlangt werden dürfte.

R. ALTHAUS

GRÜN, ANSELM / HALÍK, TOMÁŠ, *Gott los werden?* Wenn Glaube und Unglaube sich umarmen. Herausgegeben von Winfried Nonhoff. Münsterschwarzach: Vier-Türme-Verlag 2016. 206 S., ISBN 978-3-7365-0030-3.

Eine Bemerkung vorweg: Diese Rezension erscheint nach einem Akt ernster Selbstüberwindung. Der Verlag hat das widerwärtige Vorgehen anderer übernommen, sein Buch durch einen schäbigen Stempelaufdruck „Rezensionsexemplar“ im Schnitt so zu verschandeln, dass der Buchliebhaber es nicht einmal mehr verschenken kann. – Im Vorwort schreibt der Hg. (= N.), so gut es sei, dass Götterthronen geräumt werden, frage sich doch, wer sie dann besetzt. So höre der Streit um Gott nicht auf. „Er muss weiter ausgefochten werden – um unseres Heiles willen“ (9). Nicht um Gottes willen? – Auf den Prolog *Halíks* (= H.) folgen fünf Kapitel mit je einem Essay beider Autoren, bis nach *Grüns* (= G.) Epilog ein Dreigespräch den Bd. beendet, gefolgt von Autorenvorstellung (200 f.) und (203–206) Anmerkungsteil.

Das erste Wort hat H. an Friedrich Nietzsche abgetreten: „Der tote Gott. Die Rede des tollen Menschen.“ Sie richtet sich, immer wieder übersehen, an Ungläubige; erst der Schluss gilt den Kirchen als „Grabmälern“. H.s Texte sind aus dem Tschechischen übersetzt (darum gelten sprachliche Anfragen nicht ihm, so dazu [14], dass die Größe des Gottesmords den Tätern nicht gerecht werde [anstatt sie ihm]; später dann zweimal das eigentlich kabarettistische „nichtsdestotrotz“ bis [105] zum falschen Dativ in Apposition nach ‚als‘). H. sieht Nietzsches Text als Polemik einer verletzten Seele. Dass er vielleicht nicht tot sei, sondern nur „die moralische Haut ausgezogen“ habe, steht im Nachlass (KSA 10, 105 – erst wohl in der neuen Heptagon-CD). Kritischer Atheismus hilft, weil er, statt Gott, unterschiedliche Theismen ablehnt. (Pascal [Anm. 15] wird nach Brunschvicg gezählt.)

„Wenn Gott schweigt.“ G.: „Die Seele kennt den Atheismus.“ In fragloser Glaubens-Tradition groß geworden, wird er erst im Kloster von Feuerbachs Projektionsthese getroffen. Er erinnert an Pascals Wette und nennt drei Atheismen, die ihm begegnet